



1. Hohenhaslacher Flieger e.V.
Bernhard Schreiber
Reutlinger Str. 69
71732 Tamm

Gmund, 14.07.2015 K/be

**Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den
Start- und Landeflächen "Schwaigern - Niederhofen", 74193 Schwaigern**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) verlängert aufgrund des
Antrags der 1. Hohenhaslacher Flieger e.V. vom 10.03.2015 die Erlaubnis
„Schwaigern-Niederhofen“ des DHV vom 27.07.2010, erweitert am
24.10.2011, wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Die durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. erteilte luftrechtliche Erlaubnis nach § 25 Abs I LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln „Schwaigern-Niederhofen“, 74193 Schwaigern vom 27.07.2010 wird verlängert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnr. 2191, und dem nördl. Flurstück 2230 (Starts und Landungen), Gemarkung Niederhofen sowie Flurstücksnr. 679-685: Gemarkung Haberschlacht.
3. Die Erlaubnis ist bis zum **31.05.2020** befristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Erlaubt sind Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 450 m über Grund.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.

2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Bei Windschleppbetrieb ist darauf zu achten, dass sich auf dem kreuzenden Feldweg keine Personen befinden. Der Weg ist entsprechend abzusichern.
2. Bei Nordwind mit möglicher Leegefahr darf kein Flugbetrieb stattfinden.
3. Das Feldflora Reservat Deutschherrenfeld darf nicht betreten werden. Die Fläche ist bei Flugbetrieb mit Trassierband abzusperren.
4. An den in der Nähe befindlichen Obstbäumen ist ein Abweiser für das Schleppseil zu errichten. Dieser Abweiser ist so zu installieren, dass sich das Seil nicht im Geäst verhängen kann.
5. Die Absperrung des Feldweges Nr. 714 (Stettener Weg) ist gemäß der Anordnung der Straßenverkehrsbehörde des Landratsamtes Heilbronn vom 24.7.2011 zu errichten.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Sollte eine Verlängerung der Erlaubnis über den Befristungszeitraum hinaus beantragt werden, so ist rechtzeitig vorher ein entsprechender Antrag beim DHV zu stellen.
4. Das beantragte Gelände liegt im Tieffluggebiet Bundesrepublik Deutschland. Im angesprochenen Bereich kann während der Tagtiefflugbetriebszeiten nach Sichtflugregeln mit militärischen Strahl- und Propellerflugzeugen grundsätzlich in Mindestflughöhen von 1.000 Fuß (300 m) über Grund, mit Ausnahmegenehmigung des Bundesministeriums der Verteidigung im beschränkten Umfang aber auch in Mindestflughöhen von 500 Fuß (150 m) über Grund, sowie mit militärischen Hubschraubern auch unterhalb der genannten Höhen durchgeführt werden. Während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten wird dringend empfohlen, bei Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln eine Ausklinkhöhe von max. 150 m über Grund nicht zu überschreiten. An Wochentagen, jedoch außerhalb der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten, ist bei Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln eine Ausklinkhöhe von max. 450 m über Grund erlaubt. Es wird zudem empfohlen das militärische Tiefflugband von 150 – 450 m über Grund zu meiden bzw. so schnell wie möglich zu durchfliegen.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von 86,-- Euro erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 04.08.2008 wurde erstmalig durch den DHV für die Start- und Landeflächen „Schwaigern-Niederhofen“ eine Außenstart- und -landeerlaubnis für Hängegleiter und Gleitsegel gemäß § 25 LuftVG erteilt. Die Erlaubnis wurde am 27.07.2010 verlängert und am 24.10.2011 erweitert.

Mit Schreiben vom 10.03.2015 beantragte der Geländehalter die Verlängerung der Erlaubnis.

Die Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Heilbronn wurde mit Schreiben vom 23.04.2015 am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG). Am 03.06.2015 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass die Stellungnahme noch in Bearbeitung sei und einer vorläufigen Verlängerung mit den bestehenden Auflagen zugestimmt werden würde. Die abschließende Stellungnahme würde bis zum 30.06.2015 erfolgen. Da von Seiten der Naturschutzbehörde innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme erfolgte, ist davon auszugehen, dass gegen einer Verlängerung der Erlaubnis mit den bestehenden naturschutzfachlichen Auflagen keine Einwände bestehen.

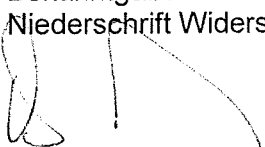
Die Stadt Schwaigern stimmte mit Beschluss der gemeinderätlichen Hauptausschuss-Sitzung vom 13.04.2015 dem Flugbetrieb für weitere fünf Jahre zu.

Die Erlaubnis konnte somit verlängert werden, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb